

**VERORDNUNG**  
**über Bestimmungen**  
**zum Ladenschluss in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten**  
**des Landkreises**  
**I L M - K r e i s**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl S 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl S. 540) wird für den ILM-Kreis verordnet:

**§ 1**

(1) Verkaufsstellen in den Orten gemäß § 2 dürfen für den Verkauf von

- Devotionalien
- Reisebedarf sowie
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,

abweichend von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr.1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 11:00 u. 20:00 Uhr für die Dauer von bis zu 6 zusammenhängenden Stunden geöffnet sein.

(2) Von der Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag.

Fallen der 24. Dezember und der 31. auf einen Sonntag, dürfen die Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr**

(1) anerkannte Kur- und Erholungsorte sind:

- Luftkurort - Stadt Ilmenau, OT Stützerbach
- Erholungsort - Stadt Ilmenau, OT Frauenwald
- Erholungsort - Stadt Ilmenau, OT Manebach
- Erholungsort - Gemeinde Geratal, OT Frankenhain
- Erholungsort - Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, OT Großbreitenbach
- Erholungsort - Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, OT Altenfeld
- Erholungsort - Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, OT Neustadt

(2) als Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr gelten:

- Stadt Arnstadt ohne Ortsteile
- Stadt Ilmenau ohne Ortsteile
- Stadt Ilmenau - OT Langewiesen
- Stadt Ilmenau - OT Oehrenstock
- Stadt Ilmenau - OT Gehren
- Stadt Ilmenau - OT Möhrenbach
- Stadt Ilmenau - OT Gräfinau-Angstedt
- Stadt Plaue
- Gemeinde Elgersburg

- Gemeinde Geratal - OT Gräfenroda
- Gemeinde Geratal – OT Geraberg
- Gemeinde Dornheim
- Amt Wachsenburg - OT Holzhausen
- Landgemeinde Stadt Großbreitenbach - OT Böhlen
- Landgemeinde Stadt Großbreitenbach - OT Herschdorf

### § 3

#### Anzeige der Öffnungszeiten

Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein Verkauf stattfindet, haben die Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten der zuständigen unteren Gewerbebehörde anzuzeigen.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer den Bestimmungen des

1. § 1 Abs.1 und 2 dieser Verordnung und
2. den Bestimmungen über die Anzeigepflicht nach § 3 zuwider handelt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.07.2007 außer Kraft.

Arnstadt, den 01.09.2021

Petra Enders  
Landrätin

#### Hinweise zur Verordnung

**Reisebedarf** nach § 2 Abs. 3 ThürLadÖffG ist:

Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger von Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

**Devotionalien** sind Gegenstände, die als Ausdruck und zur Förderung der religiösen Andacht benötigt werden (z. B. Kreuze, Gebetsbücher, Rosenkränze)

**Waren, die für den jeweiligen Ort kennzeichnend sind:**

Waren, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Ort oder dessen nähere Umgebung besonderen Bezug nehmen (z. B. Andenken an den Ort oder das Ausflugsziel),

Waren, die in den betreffenden Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, von den Besuchern als charakteristisch für dieses Gebiet empfunden und deshalb gekauft werden (z. B. Gartenzwerge in Gräfenroda),

Waren, die zwar an ihrem Verkaufsort nicht hergestellt werden, jedoch landschaftlich so typisch und charakteristisch sind, dass die Ortsbezogenheit dadurch vermittelt wird (z. B. Trachten mit deutlichem Hinweis auf den Verkaufsort),

Waren eines Betriebes, dessen Vorhandensein zumindest wesentlich dazu beigetragen hat, dass der Ort Ausflugsort geworden ist, weil vor allem dieser Betrieb Fremde zum Besuch des Ortes und des Betriebes veranlasst und dadurch bei den Besuchern der Wunsch entsteht, diese Waren gleich an Ort und Stelle zu erwerben.

#### **Hinweis zum Arbeitnehmerschutz:**

Die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.